

CISG Advisory Council: Opinion Nr. 9

Rechtsfolgen der Vertragsaufhebung*

OPINION

1.1 Schadenersatzansprüche wegen Vertragsbruchs gegen eine Partei, die nicht nach Artikel 79 entlastet ist, bestehen auch nach Vertragsaufhebung fort. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Ansprüche vor oder nach Vertragsaufhebung entstanden sind.

1.2 Auch nach Aufhebung des Vertrages bleiben Vertragsbestimmungen wirksam, sofern sie die Rückabwicklung des Vertrages regeln oder die Parteien beabsichtigten, dass sie auch über den Zeitpunkt der Vertragsaufhebung hinaus Geltung entfalten.

1.3 Eine einvernehmliche Vertragsaufhebung unterliegt ihren Bestimmungen und den Regeln der Konvention.

1.4 Die Konvention regelt nicht die sachenrechtliche Aspekte der Rückabwicklung.

2.1 Das Recht auf Rückgewähr bereits erbrachter Leistungen im Falle der Vertragsaufhebung ergibt sich aus dem Vertrag und der Konvention.

2.2 Die Rückgewähr der Ware erfolgt je nach Fallgestaltung am Sitz des Käufers, am vereinbarten Lieferort oder an dem Ort, wo der vernünftig handelnde Käufer die Ware gelagert hat.

2.3 Die Rückgewähr des Kaufpreises erfolgt am Sitz des Käufers oder auf ein Bankkonto nach Wahl des Käufers.

2.4 Die Rückgewähr des Kaufpreises hat in der Währung zu erfolgen, in welcher der Kaufpreis gezahlt wurde.

* Deutsche Übersetzung von Daniel Roggenkemper, Praktikant am Lehrstuhl von Frau Prof. Dr. Ingeborg Schwenzer, LL.M. an der Juristischen Fakultät der Universität Basel.

2.5 Zusätzliche Kosten, die nach der Rückgewähr anfallen, können gegenüber der nichtleistenden Partei als Schadenersatz geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die vertragsbrüchige Partei nach Artikel 79 entlastet ist.

2.6 Die Rückgewähr der Leistungen hat innerhalb einer angemessenen Frist zu erfolgen.

2.7 Besteht die Verpflichtung des Käufers zur Rückgewähr in einer Geldleistung anstelle der ursprünglichen Kaufsache, so kann der Verkäufer bei der Rückzahlung des Kaufpreises entsprechend verrechnen.

3.1 Die Rückgewähr von aus der Kaufsache gezogenen Nutzungen und die Zahlung von Zinsen auf den Kaufpreis hat Zug-um-Zug zu erfolgen.

3.2 Die Zug-um-Zug Herausgabe von Nutzungen und die Zahlung von Zinsen erfolgt regelmäßig gesondert von der Zug-um-Zug Rückgewähr der Kaufsache und der Rückzahlung des Kaufpreises.

3.3 Nutzungen in Form von Geld können gegen die auf den Kaufpreis zu zahlenden Zinsen verrechnet werden.

3.4 Die Höhe der auf den Kaufpreis zu zahlenden Zinsen bestimmt sich grundsätzlich nach dem marktüblichen Zinssatz am Sitz des Verkäufers.

3.5 Zinsen sind für den Zeitraum zwischen Zahlungseingang beim Verkäufer und Rückzahlung an den Käufer zu zahlen.

3.6 Es wird unwiderlegbar vermutet, dass der Verkäufer Zinsen auf den Kaufpreis erhalten hat.

3.7 Der Verkäufer muss beweisen, dass der Käufer aus der Kaufsache Nutzen gezogen hat.